

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Daimler AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 sämtlichen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex 2017“) mit Ausnahme von Ziffer 3.8 Abs. 3 (Höhe des Selbstbehalts bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat) und Ziffer 5.4.5 Abs. 1 Satz 2 (Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten für Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft) entsprochen.

Höhe des Selbstbehalts bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex 2017). Für Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Directors & Officers-Versicherung kein dem gesetzlich geforderten Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder entsprechender Selbstbehalt vereinbart. Vor dem Hintergrund einer funktionsbezogenen fixen Vergütung ohne erfolgsorientierte Bestandteile würden Motivation und Verantwortung, mit der die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht erhöht.

Diese Kodexempfehlung ist im Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 nicht mehr enthalten.

Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten für Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft (Ziffer 5.4.5 Abs. 1 Satz 2 des Kodex 2017). Nach dieser Empfehlung sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen.

Diese Kodexempfehlung findet in C.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 eine Parallele, die noch strengere Anforderungen stellt.

Die Daimler AG entspricht den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex 2019“) mit Ausnahme der Empfehlungen in C. 4 und C. 5 (Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten) und wird den Empfehlungen auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprechen.

Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten (C. 4 und C. 5 des Kodex 2019). Nach der Empfehlung C.4 soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Ob die Gesamtzahl der von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommenen Mandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften und vergleichbaren Funktionen noch angemessen erscheint, ist im Wege der Einzelfallbetrachtung sachgerechter zu bewerten als durch eine starre Obergrenze. Die individuell zu erwartende Arbeitsbelastung durch die Summe der wahrgenommenen Mandate erhöht sich nicht zwingend proportional zu deren Zahl.

Stuttgart, im Dezember 2020

Für den Aufsichtsrat
Dr. Manfred Bischoff
Vorsitzender

Für den Vorstand
Ola Källenius
Vorsitzender